IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten [1]

Sache M.9343 – Hyundai Heavy Industries Holdings / Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 93/03)

1. EINFÜHRUNG

1. Am 12. November 2019 ist bei der Kommission die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses eingegangen, derzufolge Hyundai Heavy Industries Holdings („HHIH") über seine Tochtergesellschaft Korea Shipbuilding & Offshore Engineering im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung") die alleinige Kontrolle über Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. („DSME") (im Folgenden „geplanter Zusammenschluss") übernehmen würde. Für die Zwecke dieses Berichts werden HHIH und DSME als „Beteiligte" bezeichnet.

2. VERFAHREN

2. Am 17. Dezember 2019 erließ die Kommission einen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung, da das Vorprüfverfahren der Kommission Anlass zu ernsten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des geplanten Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt gegeben hatte.

2.1. Erste Verlängerungen und Aussetzungen der Frist

3. Am 10. Januar 2020 verlängerte die Kommission auf einen förmlichen Antrag von HHIH vom 10. Januar 2020 hin die nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Fusionskontrollverordnung gesetzte Frist für den Erlass eines Beschlusses nach Artikel 8 der Fusionskontrollverordnung in Bezug auf den geplanten Zusammenschluss antragsgemäß nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Fusionskontrollverordnung um 20 Arbeitstage.

4. Vor der Annahme einer Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde das Verfahren durch Beschlüsse der Kommission nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung ferner zweimal ausgesetzt, da HHIH die Auskunftsverlangen der Kommission nicht vollständig und rechtzeitig beantwortet hatte. Der erste Beschluss wurde am 4. Februar 2020 erlassen und setzte die in Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Fusionskontrollverordnung genannten Fristen vom 23. Januar bis zum 21. Februar 2020 aus. Der zweite Beschluss wurde am 1. April 2020 erlassen und setzte das Verfahren zwischen dem 31. März und dem 2. Juni 2020 aus.

---

[1] Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren ((ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29), im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU").

[2] Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung") (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

2.2. **Mitteilung der Beschwerdepunkte**

5. Am 8. Juni 2020 nahm die Kommission eine an HHIH gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde HHIH am 9. Juni 2020 ([3]) übermittelt. HHIH wurde für die Übermittlung einer Stellungnahme eine Frist bis zum 26. Juni 2020 gesetzt, die später von der Generaldirektion Wettbewerb bis zum 29. Juni 2020 verlängert wurde. Am 10. Juni 2020 wurde DSME ebenfalls von der Annahme der Mitteilung der Beschwerdepunkte unterrichtet und für den Fall, dass das Unternehmen nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission ([4]) eine (gesonderte) Stellungnahme abgeben wollte, die Möglichkeit eingeräumt, eine nichtvertrauliche Fassung dieser Mitteilung anzufordern.

6. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte kam die Kommission zu der vorläufigen Auffassung, dass der geplante Zusammenschluss infolge wettbewerbswidriger horizontaler nichtkoordinierter Effekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung führen würde, insbesondere durch i) die Begründung einer beherrschenden Stellung und/oder ii) den Wegfall des erheblichen Wettbewerbsdrucks, den die Beteiligten bisher aufeinander ausüben, und eine Verringerung des Wettbewerbsdrucks auf die verbleibenden Wettbewerber auf dem Weltmarkt für den Bau großer LLNGCs, sowie durch i) die Stärkung der beherrschenden Stellung von HHI und/oder ii) den Wegfall des erheblichen Wettbewerbsdrucks, den die Beteiligten bisher aufeinander ausüben, und eine Verringerung des Wettbewerbsdrucks auf die verbleibenden Wettbewerber auf dem Weltmarkt für den Bau sehr großer LPG-Tanker („VLGCs“).

2.3. **Akteneinsicht**

7. Am 9. und 23. Juni 2020 erhielt HHIH Zugang zu den zugänglichen Dokumenten in der Akte der Kommission. Am 21. Oktober 2020, 30. April 2021, 22. November 2021 und am 20. Dezember 2021 erhielt das Unternehmen erneut Akteneinsicht.

8. Ich habe keine Beschwerden und keine Anträge von den beteiligten Unternehmen in Bezug auf die Akteneinsicht erhalten.

2.4. **Betroffene Dritte**

9. Am 15. Juni 2020 wurden zwei Einrichtungen als betroffene Dritte in dieser Sache zugelassen.

10. Beiden wurde eine nichtvertrauliche Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt und eine Frist für die Übermittlung einer Stellungnahme gesetzt. Die Stellungnahmen sind eingegangen, und den Beteiligten wurde eine nichtvertrauliche Fassung zur Verfügung gestellt.

2.5. **Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte**

11. Am 29. Juni 2020 antwortete HHIH auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Die Beteiligten beantragten keine förmliche mündliche Anhörung.

2.6. **Weitere Aussetzung der Frist**

12. Am 14. Juli 2020 erließ die Kommission einen dritten Beschluss nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung, da HHI ein Auskunftsverlangen nicht vollständig beantwortet hatte. Mit dem Beschluss wurde die in Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Fusionskontrollverordnung genannte Frist ab dem 13. Juli 2020 als dem Arbeitstag nach dem Tag, an dem HHIH eine vollständige Antwort auf das Auskunftsersuchen hätte übermitteln müssen, ausgesetzt. HHIH übermittelte am 18. November 2021 eine vollständige Antwort, und die Aussetzung dauerte dementsprechend bis zum Ende dieses Tages.

([3]) Bereits am 8. Juni 2020 wurde den externen Rechtsanwälten von HHIH zur Information eine (informelle) Vorabkopie der Mitteilung der Beschwerdepunkte und des Begleitschreibens übermittelt.

([4]) Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1).

2.7. **Sachverhaltsschreiben**

13. Die Kommission richtete am 28. April 2021 („erstes Sachverhaltsschreiben“) und am 19. November 2021 („zweites Sachverhaltsschreiben“) jeweils ein Sachverhaltsschreiben an HHIH. Darin wies sie auf zusätzliche und/oder aktualisierte Fakten zur Untermauerung der vorläufigen Schlussfolgerungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte hin, die sie nach weiterer Prüfung der Akte ebenfalls als potenziell relevant für den endgültigen Beschluss einstufte.

14. HHIH übermittelte am 2. Juni 2021 schriftliche Stellungnahmen zum ersten Sachverhaltsschreiben und am 29. November 2021 zum zweiten Sachverhaltsschreiben.

15. Nach Prüfung der Antwort von HHIH auf das zweite Sachverhaltsschreiben übermittelte die GD Wettbewerb HHIH am 3. Dezember 2021 per E-Mail eine Reihe zusätzlicher Fakten, auf die sich die Kommission in ihrer endgültigen Beurteilung zu stützen beabsichtigte und auf die sie HHIH aufmerksam machen wollte. HHIH nahm mit E-Mail vom 6. Dezember 2021 ([5]) zu diesen Informationen Stellung.

2.8. **Beschlussentwurf**

16. Im Beschlussentwurf befasst sich die Kommission nur mit dem Weltmarkt für den Bau von LLNGCs, für den die Kommission geltend macht, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb durch die Begründung einer beherrschenden Stellung aufgrund horizontaler nichtkoordinierter Effekte erheblich behindern würde. Der Beschwerdepunkt, das Vorhaben führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf dem Weltmarkt für den Bau von VLGCs, wurde fallengelassen.

17. Ich habe den Beschlussentwurf nach Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft und bin zu dem Ergebnis gelangt, dass ausschließlich Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

3. **SCHLUSSFOLGERUNG**

18. Angesichts der obigen Ausführungen bin ich der Ansicht, dass alle Beteiligten ihre Verfahrensrechte in dieser Sache wirksam ausüben konnten.

Brüssel, 11. Januar 2022.

Dorothe DALHEIMER

([5]) Am 6. und 7. Dezember 2021 sandte die Kommission weitere E-Mails an HHIH, in denen sie Erläuterungen zu einigen wenigen Fakten gab.